

BESTÄTIGUNG

Rücknahmestelle nach §17a ElektroG



PZERT GmbH

bestätigt hiermit, dass das Unternehmen



Bihl GmbH

Standort:

Daimlerstraße 6
78662 Bösinggen-Herrenzimmern

für den in der Anlage aufgeführten Standort die Anforderungen nach §17a ElektroG als

Rücknahmestelle nach §17a ElektroG

erfüllt.

Der von der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Altfahrzeug-Verwertung, Verpackungs- und Elektrogeräteentsorgung Herr Dipl.-Ing. Klaus Suhm, hat im Rahmen einer Begutachtung am 11.11.2024 festgestellt, dass die oben genannten Anforderungen erfüllt werden (Prüfbericht-Nr. 10035). Die nächste Überprüfung ist bis 11/2025 durchzuführen.

Die Bestätigung besteht aus 2 Seiten. Die Anlage ist Bestandteil des Zertifikats.

Diese Bestätigung ist gültig vom: **11.11.2024**
bis: **10.05.2026**

Zertifikat- Registrier-Nr.: **10035**

Bondorf, 11.11.2024


Sachverständiger Dipl.-Ing. Klaus Suhm





PZERT GmbH
Schafbergstraße 19
71149 Bondorf

Die Bestätigung ist gültig für den nachstehend genannten Standort und die zugehörigen aufgeführten Tätigkeiten.

Anlagenstandort:

Bihl GmbH
Daimlerstraße 6
78662 Böisingen

Ansprechpartner im Unternehmen: Martin Bihl

Anlage/Tätigkeit/Bereich: **Rücknahmestelle nach §17a ElektroG**
Transportzusammenstellung nach R12 und R13 Anlage KrWG

Die Rücknahmestelle nach §17a ElektroG sammelt Elektro-, und Elektronikgeräte der nachfolgend aufgeführten Gruppen und Kategorien im Auftrag einer zugelassenen Erstbehandlungsanlage, die selektiv behandelt:

§14 Absatz 1 ElektroG

Gruppe 2	Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten
Gruppe 3	Lampen
Gruppe 4	Großgeräte
Gruppe 5	Kleingeräte und kleine Geräte, der Informations- und Telekommunikationstechnik

§2 Absatz 1 ElektroG

Kategorie 2	Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten,
Kategorie 3	Lampen
Kategorie 4	Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Großgeräte)
Kategorie 5	Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Kleingeräte)
Kategorie 6	Kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt

Bondorf, 11.11.2024

Sachverständiger Dipl.-Ing. Klaus Suhm

